

I. Bedingungen und Auflagen:

Pflichten des Veranstalters im Vorfeld der Veranstaltung

1. Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
2. Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und in Absprache mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
3. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Ggf. sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
4. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen **keine** Sonderrechte zu. Teilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vom Veranstalter hierauf besonders hinzuweisen.
5. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den zulassungsrechtlichen Vorschriften entsprechen (siehe Punkt II.). Der Veranstalter ist verpflichtet, die teilnehmenden Fahrzeuge durch geeignete Personen entsprechend überprüfen zu lassen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Veranstaltung auszuschließen.
6. Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.
7. Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
8. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen und hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Faschingsveranstaltung zwecks dieser Werbung außerhalb von geschlossenen Ortschaft nicht zulässig ist.
9. Auf Wagen mit offenem Feuer sowie mit Notstromaggregaten ist ein TÜV-geprüfter Feuerlöscher griffbereit mitzuführen. Außerdem ist auf diesen Wagen ein Verantwortlicher zu benennen, der für diesen Feuerlöscher verantwortlich ist.
10. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Umleitungsstrecke befahrbar ist.

Auflagen vor und während der Veranstaltung

11. Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.
12. Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung/Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
13. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen.
14. Der Veranstalter hat besondere Vorkommnisse sofort der Polizei bekannt zu geben.
15. In Absprache mit der Polizei sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen. Sie sind durch entsprechende Bekleidung oder durch Armbinden als solche kenntlich zu machen.
16. Der Umzug ist zügig abzuwickeln.
17. Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

18. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen ist verboten.
19. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den teilnehmenden Zugwägen ist einzuhalten.
20. Wagen, von denen Gegenstände (z.B. Süßigkeiten) in die Reihen der Zuschauer geworfen werden, sind auf jeder Seite von einer Aufsichtsperson zu Fuß zu begleiten, deren Aufgabe es ist, die Zuschauer, insbesondere die Kinder, von den Fahrzeugen fernzuhalten.
21. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Notfall Ärzte- und Rettungsfahrzeuge.
22. An der Strecke müssen ausreichende Sicherungen zum Schutze der Zuschauer angebracht sein (Seilabsperungen, Ordner usw.).
23. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
24. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
25. Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u.ä.) hat der Veranstalter die geeigneten Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abbrechen.
26. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.

Auflagen nach der Veranstaltung

27. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Straßengrund und alle Nebenanlagen von Verunreinigungen (Papier, Abfälle usw.) unverzüglich gesäubert werden.
28. Angebrachte Zeichen und Markierungen sind unverzüglich zu entfernen. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben. Des Weiteren werden angeordnet.

Rechte der Polizei und Verhältnis Polizei – Ordner

29. Weisungen der Polizei sind zu befolgen und unverzüglich nachzukommen.
30. Die Polizei ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Auflagen die Veranstaltung jederzeit und so lange zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.
31. Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.

32. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
33. Dem Veranstalter und den Ordnern stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter und den eingesetzten Ordnern ist verboten.
34. Die Ordner haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

II. Teilnahme von Kraftfahrzeugen bei Faschingsumzügen (sowie bei An- und Abfahrt)

1.1 Zugmaschinen bis 60 km/h und Anhänger

1. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes Kennzeichen zugeteilt sein.
2. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
3. Für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, die die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, erlischt die Betriebserlaubnis nicht.
4. **Alle** Fahrzeugführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies betrifft auch Fahrer von Zugmaschinen (mit Anhänger) mit der Fahrerlaubnis der Klasse L.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
6. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.
7. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
8. Bei den An- und Abfahrten dürfen die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
9. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Person zu benennen.
10. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (zulässiges Gesamtgewicht).
11. Den Sicherheitsvorkehrungen, welche von der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO zusätzlich gefordert werden, ist zu entsprechen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere das Verhalten in Kurven, die Absicherung der beförderten Personen nach oben in Unterführungen gegen Starkstromleitungen usw.
12. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

1.2 Beförderung von Personen auf der Ladefläche

Personen dürfen während der Veranstaltung – **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten** – auf Anhängern befördert werden, wenn

- a) deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist
- b) für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht
- c) die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

1.3 „Fun-Fahrzeuge“ (Kfz, die über keine Betriebserlaubnis verfügen)

1. Für die Verwendung sogenannter Fun-Fahrzeuge, die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen, ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen durch die Regierungen möglich.
2. Für diese Kfz ist es erforderlich, dass zuvor durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Brauchtumsveranstaltung selbst, nicht jedoch für die Fahrt dorthin und die Fahrt zurück. Das Fahrzeug darf nur im abgesperrten Bereich des Zugweges bewegt werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung erlischt mit Ende der Saison der Brauchtumsveranstaltung.
5. Die Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzkennzeichen ist nicht erforderlich. Eine hinreichende Identifizierbarkeit des Fahrzeugs ist jedoch sicherzustellen.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist während der Brauchtumsfahrt mitzuführen.
7. Für den Einsatz des Fahrzeugs ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Haftung

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 21.05.1980 sind zu beachten (BayRS 11313-3-I).

Der Veranstalter

- a) haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
- b) verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern, dem Landkreis und der Gemeinde oder deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm bei Gebrauch der Genehmigung entstehen,

- c) stellt die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Landkreis und die Gemeinde sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schädigung geltend machen, welche durch den Gebrauch der Genehmigung verursacht werden. Er übernimmt ferner die Kosten der Rechtsverfolgung,
- d) haftet für alle Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer am Festzug betroffen werden.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl.Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.